



# TANZGARDE RODHEIM 1973



Tanzgarde Rodheim 73 • 61191 Rosbach-Rodheim v.d.H.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

**Tanzgarde Rodheim 1973 e.V.**

Und hat seinen Sitz in **Rosbach, Stadtteil Rodheim v.d.H**

Er ist am **01.12.1994** gegründet und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg mit der Vereinsregisternummer VR 899 eingetragen.

1.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Friedberg / Hessen

1.3. Der Verein ist Mitglied in allen für ihn wichtigen Organisationen

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

2.1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen und die Pflege des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit Leibeserziehung und tänzerischen Darbietungen bei kulturellen und karnevalistischen Veranstaltungen und Wettbewerben.

2.2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken Im Sinne der § 52 ff. der Abgabeordnung.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und –in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# TANZGARDE RODHEIM 1973



Tanzgarde Rodheim 73 • 61191 Rosbach-Rodheim v.d.H.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Entweder als aktives, passives oder förderndes Mitglied.
- 4.2. Mitglied können auch Personengesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen werden.
- 4.3. Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert oder sich auf besondere Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.4. Vereinsmitglieder können auch Jugendliche unter 18 Jahren werden, wenn bereits ein Elternteil aktives oder passives Mitglied ist.
- 4.5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem **16. Lebensjahr**.
- 4.6. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung der Ablehnung.
- 4.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.8. Die Garderegeln, in ihrer letzten Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.
- 4.9. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereines zum Ende eines Geschäftsjahres- spätestens zum 30.09. eines Jahres- erfolgen.
- 4.10. Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss erfolgt bei
  - 4.10.1. Nichterfüllung satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines.
  - 4.10.2. Beitragsrückstände von mehr als ein Jahr.
  - 4.10.3. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder wiederholtes unsportliches Verhalten.
  - 4.10.4. Für den Beschluss eines Ausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder erforderlich, der entsprechend zu begründen ist.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand



# TANZGARDE RODHEIM 1973



Tanzgarde Rodheim 73 • 61191 Rosbach-Rodheim v.d.H.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung
- 6.2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder ab dem **16. Lebensjahr** stimmberechtigt, jüngere Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme,  
Stimmübertragungen eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 6.3. Personengesellschaften, Körperschaften und Personenvereinigungen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 6.4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung tritt jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens zum **30 Juni** zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand unter Angabe von Gründen zu beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordert
- 6.6. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 6.7. Der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, zu unterschreiben vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- 6.9. Vorstandswahl  
Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter und einen Wahlhelfer.  
Über den Ablauf der Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer,- der die Wahlen betreffende Teil vom Wahlleiter zu unterzeichnen.  
Das Protokoll ist jedem Mitglied auf Anfrage auszuhändigen.
- 6.10. Kassenprüfer  
Die ordentliche Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer, wobei der Kassenprüfer des Vorjahres zusätzlich bestehen bleibt. Beide Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines auf Richtigkeit zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Jahreshauptversammlung.
- 6.11. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.



# TANZGARDE RODHEIM 1973



Tanzgarde Rodheim 73 • 61191 Rosbach-Rodheim v.d.H.

## § 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand arbeitet

7.1.1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

7.1.2. als Gesamtvorstand bestehend aus :

- dem geschäftsführenden Vorstand
- und 5 (fünf) weiteren Beisitzern

7.2. Die Mitgliedsversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) können gemeinsam gewählt werden.

7.3. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.

7.4. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

7.5. Die Wahl ist auf Antrag geheim.

7.6. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter muss einer der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzender sein vertreten den Verein gemeinsam.

7.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst.

7.8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 1/2 der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

7.9. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereines werden.

7.10. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet und leitet die Mitgliederversammlung.

7.11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

7.12. Der Gesamtvorstand beschließt über die einzelnen Aufgaben und gibt sich, falls erforderlich, eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgabengebiete des jeweiligen Vorstandmitgliedes und des Gesamtvorstandes geregelt ist.



# **TANZGARDE RODHEIM 1973**



Tanzgarde Rodheim 73 • 61191 Rosbach-Rodheim v.d.H.

## **§ 8 Haushaltsführung**

- 8.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und Kostümgeld, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt werden.
- 8.2. Die vorhandenen Kostüme und Requisiten aus der Interessengemeinschaft Tanzgarde Rodheim, gehen mit dem Gründungsdatum als eingetragener Verein ins Vereinsvermögen über. Dies betrifft auch solche Anschaffungen, die durch Spenden finanziert wurden oder werden. Ausgenommen hiervon bleiben die Anschaffungen, die aktive Mitglieder aus eigenen Mitteln vollständig finanziert haben.
- 8.3. Die Vermögensverwaltung, die Führung der Mitgliederkartei und die Überwachung des Eingangs der Mitgliederbeiträgen obliegen dem Schatzmeister.

## **§ 9 Ordnungen**

- 9.1. Der Vorstand gibt dem Verein verschiedene Ordnungen, die zum reibungslosen Ablauf im Verein beitragen sollen. Diese werden vom Gesamtvorstand mit dem erforderlichen Mehrheiten verabschiedet und sind für alle Mitglieder bindend.

## **§ 10 Auflösung**

- 10.1. Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern beschlossen werden.
- 10.2. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige karitative Organisation, die von der Mitgliederversammlung zu benennen ist.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- 12.1. Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Letzte Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 24.06.2014 durch das Amtsgericht Friedberg/ Prill, Geschäftsnummer VR 899

